

Antrag

der Abgeordneten Werner Dreibus, Kornelia Möller, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Dr. Herbert Schui, Dr. Axel Troost, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schützen – unbezahltes Probearbeiten verhindern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern steht über dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Schutzrechte haben das Ziel, der Vertragsfreiheit zugunsten der Beschäftigten Grenzen zu setzen. Eine Rechtsprechung, die unentgeltliches „Probearbeiten“ in Form eines „Einfühlungsverhältnisses“ unter Bezug auf die Vertragsfreiheit für zulässig erklärt, muss korrigiert werden. Durch „Einfühlungsverhältnisse“ werden Schutzrechte der Beschäftigten umgangen und einem Lohnwucher sowie Lohndumping Vorschub geleistet.

Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden – rechtlich abgesicherten – Möglichkeit, Probearbeitsverhältnisse von bis zu sechs Monaten zu vereinbaren, besteht keine Notwendigkeit für die Vereinbarung von „Einfühlungsverhältnissen“.

Es muss verhindert werden, dass Arbeitgeber die Zwangslage von Erwerbslosen ausnutzen können, nur um dadurch kurzfristig unbezahlte Arbeitskräfte zu haben. Jegliche Einarbeitungs- und Probearbeitszeiten müssen als Arbeitsverhältnis gelten und entsprechend tariflich oder ortsüblich entlohnt werden, mindestens aber gemäß einem Mindestlohn von 8 Euro pro Stunde.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der klarstellt, dass „Einfühlungsverhältnisse“ unzulässig sind und entsprechende Schutzrechte über dem Grundsatz der Vertragsfreiheit stehen. Dieser Gesetzentwurf muss eine gesetzliche Präzisierung beinhalten, dass „Probearbeiten“ und „Testphasen“ immer in Form eines Probe-arbeitsverhältnisses mit Vergütungsanspruch erfolgen müssen.

Berlin, den 29. März 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Wegen der schlechten Situation auf dem Arbeitsmarkt sehen sich immer wieder Erwerbslose gezwungen, „Einfühlungsverhältnisse“ mit schlechter oder gar keiner Bezahlung einzugehen, bevor sie einen regulären Arbeitsvertrag erhalten. Wenn Erwerbslose versuchen, sich hiergegen juristisch zur Wehr zu setzen, werden diese „Einfühlungsverhältnisse“ mit Verweis auf die Vertragsfreiheit für zulässig erklärt (vgl. Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 24. Mai 1989, 15 Sa 18/89 sowie das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 25. Juli 2002, 3 Sa 83/02).

Schutzrechte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer setzen allerdings der Vertragsfreiheit Grenzen. Dadurch wird versucht, das Machtungleichgewicht zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern zumindest partiell auszugleichen. Durch die Möglichkeit, ein „Einfühlungsverhältnis“ zu vereinbaren (das nicht länger als eine Woche dauern darf), werden solche Schutzrechte umgangen und Lohnwucher (auffällig negatives Missverhältnis zwischen Arbeitsleistungen und Entgelt) betrieben. Arbeiten ohne Entgelt läuft zudem § 612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwider, nach dem die Vereinbarung eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich zu einem Vergütungsanspruch führt. Problematisch ist auch, dass während eines „Einfühlungsverhältnisses“ weder Sozialabgaben noch Steuern gezahlt werden, was zu einer weiteren Erosion der Einnahmebasis der Sozialversicherungen und der Steuern beiträgt.

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/1706) schreibt die Bundesregierung, dass es sich ihrer Auffassung nach bei dem „Einfühlungsverhältnis“ um ein Rechtsverhältnis eigener Art handelt. Dies diene dem Zweck, „einem potenziellen Arbeitnehmer die Möglichkeit zu geben, die betrieblichen Gegebenheiten kennen zu lernen und die Voraussetzungen der Zusammenarbeit für ein späteres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu klären“. Diese Ziele können aber auch durch ein Praktikum oder ein Probe-arbeitsverhältnis verfolgt werden, ohne die negativen Folgen für die Beschäftigten.